
Datum: 17.06.2020
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 19. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 19 U 223/19
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2020:0617.19U223.19.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 13 O 1/17

Tenor:

1.

Die Berufung des Klägers gegen das am 05.09.2019 verkündete Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Bonn zum Az. 13 O 1/17 wird zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Streithelferin des Beklagten trägt der Kläger.

3.

Das angefochtene Urteil und dieser Beschluss sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann eine gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des ihm gegenüber vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 2.450.000 € festgesetzt.

Gründe:

1

I.

2

Der Kläger erwarb ein denkmalgeschütztes Verwaltungsgebäude in A zur Errichtung seiner Verbandszentrale und veranstaltete 1995 zur Realisierung des Umbaus einen Architekturwettbewerb, den der Beklagte gewann. Gemäß Vertrag vom 16.03.1996 wurde der Beklagte mit der Ausarbeitung der Pläne und der Überwachung auf Grundlage der im Planungswettbewerb vorgelegten Gesamtplanung sowie mit den Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-5 gemäß HOAI voll und mit denen der Leistungsphasen 6 und 7 gemäß HOAI anteilig, nämlich mit der Vorbereitung und der Mitwirkung bei der Vergabe, außerdem mit der künstlerischen Oberleitung gemäß § 15 Abs. 3 HOAI beauftragt. Zudem wurde vereinbart, dass der Kläger auf eigene Kosten Sonderingenieure einsetzen werde. Mit der Streithelferin schloss der Kläger unter dem 16./26.05.1997 einen Baubetreuungsvertrag, wonach dieser die Projektsteuerung bzw. das Projektmanagement obliegen sollte.

3

An dem Objekt wurden sodann zwei neue (5. und 6.) Obergeschosse errichtet. Diese wurden mit einer Doppelfassade aus Glas sowie einer Glasdachkuppel versehen. Die äußere Gebäudehülle bezeichneten die Parteien auch als Primärfassade, eine dahinter, d. h. weiter im inneren Bereich liegende Außenhaut aus Glas als Sekundärfassade. Die Primärfassade enthielt eine Sonnenschutzverglasung und war mit beweglichen, horizontalen Metalllamellen als Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum ausgestattet. Die Sekundärfassade besteht dagegen aus Einscheibensicherheitsglas. Dazwischen befindet sich ein begehbare, durchlüfteter Fassadenzwischenraum. Die Umbauarbeiten wurden 2002 fertiggestellt. Im Zuge der Planung des Umbaus wurden in den Bereichen Glasfassade, Tragwerksplanung, Fassadenplanung, technische Ausrüstung, bauphysikalische Beratung und planerische Simulationen klägerseits verschiedene Sonderfachplaner beauftragt.

4

Unter dem 18.02.1997 erstellte der Beklagte eine aktualisierte Genehmigungsplanung für das 5. und 6. Obergeschoss (Anl. WP 23 bis WP 28). Die Streithelferin forderte die Planungsbeteiligten auf, Fragen zum Thema des Glasdachs einzureichen, woraufhin der Beklagte am 09.04.1997 einen Fragenkatalog an die Streithelferin übersandte, mit dem unter anderem nach den Höchsttemperaturen im Inneren der Glashülle, den Maßnahmen zur Temperatursenkung/-begrenzung und dem diesbezüglichen Energieaufwand gefragt wurde (Anlage WP 29). Im Fortgang kam es zu verschiedenen Besprechungen sowie zur Vereinbarung einer Gebäudesimulation, wobei hiermit verschiedene Sonderfachplaner befasst waren. Schließlich erarbeitete die B AG die Fachplanung für die Glasfassade/Glasdachkonstruktion einschließlich der Ausschreibungsunterlagen, wobei das Leistungsverzeichnis sodann von dem Sonderfachplaner C unter bauphysikalischen Gesichtspunkten und vom Beklagten unter gestalterischen Gesichtspunkten überprüft wurde. Schließlich beauftragte der Kläger unter dem 06./14.01.2000 die D GmbH mit der weiteren Fassadenplanung. Der Beklagte übernahm entsprechend der Empfehlung des Fassadenplaners das Konzept der Primärfassade mit einem im Scheibenzwischenraum integrierten Sonnenschutz in seine „Ausführungsplanung Farb- und Materialfestlegung im Bereich der Fassade 5. und 6. Obergeschoss“ vom 02.02.2001 (Anlage WP 64).

5

Gleichwohl kam es nach Fertigstellung des Objektes im 5. und 6. Obergeschoss zu problematischen klimatischen und schalltechnischen Verhältnissen, woraufhin 2007 klägerseits ein selbstständiges Beweisverfahren (Beiakte in Kopie: LG Berlin, 9 OH 9/07) gegen den Kläger und 11 weitere Beteiligte angestrengt wurde. Der dort beauftragte Sachverständige kam zu dem Ergebnis, die in den Obergeschossen installierten Kühldecken seien unterdimensioniert. Ferner komme es infolge der Kühldecken und der von der

6

Glasfassade ausgehenden Hitze zu einer „Strahlungsasymmetrie“, welche die thermische Behaglichkeit vermindere. Auch werde der höchstzulässige Schalldruckpegel von 35 dB (A) bereits in Betriebsstufe 1 der Bodenkühlkonvektoren überschritten; bei Vollast werde in Betriebsstufe 3 ein Schalldruckpegel von 47,9 dB erzeugt. Die Konstruktion der Fassade, insbesondere in Bezug auf die Lage des Sonnenschutzes im Scheibenzwischenraum entspreche nicht den anerkannten Regeln der Technik, dies auch in Zusammenhang mit dem erhöhten Energieverbrauch für die Kühlung der Innenräume.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, der Beklagte habe eine aus thermischer Sicht besonders kritische Fassadengestaltung gewählt und sich sodann nicht ausreichend um die Bewältigung der sich hieraus ergebenden thermischen Probleme gekümmert, wobei er durch die Einschaltung von Fachplanern nicht von der eigenen Haftung befreit werde. Die Fassadengestaltung habe von Anfang an nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprochen. Der Beklagte habe unzureichend Bedenken angemeldet, das Problem der Strahlungsasymmetrie nicht erkannt und die Fehlerhaftigkeit der vom Ingenieurbüro Prof. E erstellten Kühllastberechnung nicht erkannt. Er habe es pflichtwidrig unterlassen, nach Abschluss der Ausführungsplanung eine abschließende thermische Gebäudesimulation zu veranlassen. Der Kläger hat behauptet, ihm seien in den Jahren 2013 und 2014 für Sanierungsarbeiten Kosten in Höhe von 1.378.779,65 € entstanden, zudem für Sofortmaßnahmen der Kühlung Kosten von 18.504,79 € und Gutachterkosten von 32.556,50 €. Der merkantile Minderwert betrage mindestens 1 Million €; mit weiteren Schäden sei zu rechnen.

7

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, seine eigene Planungsverantwortung sei im Hinblick auf den Einsatz der Fachplaner begrenzt gewesen. Es liege allein ein Verschulden der Fachplaner vor, jedenfalls im Ergebnis ein erhebliches Mitverschulden des Klägers. Es gehe zu weit, einem Architekten abzuverlangen, zu überprüfen, ob der Fachplaner besser eine Kühllastberechnung nach VDI 2078 oder eine thermische Gebäudesimulation anstelle; dies könne auch im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung nicht geleistet werden. Das Problem der Strahlungsasymmetrie habe von Fassadenplanung und Bauphysiker bearbeitet werden müssen.

8

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Prof. Dipl. Ing. F nebst mündlicher und schriftlicher Ergänzungen.

9

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sachvortrages sowie wegen der erstinstanzlichen Anträge wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

10

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es bestehe kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 635 BGB (alte Fassung). Es könne dahinstehen, ob das Gewerk des Beklagten nach Maßgabe des ihm erteilten Auftrages Mängel, insbesondere Planungsfehler aufweise, da es jedenfalls am Verschulden fehle. Im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten obliege es dem Architekten, seinem Auftraggeber mitzuteilen, inwieweit er selbst nicht über erforderliche Spezialkenntnisse verfüge, damit dieser Sonderfachleute einschalten könne. Der Architekt hafte sodann weiter für die Auswahl der Sonderfachleute und müsse deren Gutachten/Fachplanungen in Anwendung der von ihm erwartbaren Kenntnisse und Fähigkeiten überprüfen. Für fehlerhafte Gutachten sei er hiernach dann mitverantwortlich, wenn der Mangel auf seinen Vorgaben beruhe, er einen unzuverlässigen Sonderfachmann ausgewählt habe oder Mängel nicht beanstandet habe, welche für ihn nach dem maßgeblichen Kenntnishorizont erkennbar gewesen seien.

11

Die gewählte Konstruktion einer Glasfassade könne dem Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, da es sich um eine Vorgabe bereits der Wettbewerbsphase gehandelt habe. Dies beruhe darauf, dass die transparente Ganzglasfassade/Glasdachkonstruktion bereits im Wettbewerbsentwurf des Beklagten enthalten gewesen sei, wobei der Kläger bei der Entscheidungsfindung zugunsten des Entwurfs des Beklagten sachkundig durch den Architekten G vertreten und beraten worden sei. Das Landgericht ist diesbezüglich auch den Ausführungen des Sachverständigen Prof. F gefolgt, wonach es als fachkundigen Auftraggebern bekannt angesehen werden durfte und musste, dass bei der gewählten Konstruktion höhere Betriebskosten durch erforderliche Kühlungsmaßnahmen entstehen würden. Auch der vereinbarten Einschaltung von Sonderingenieuren könne entnommen werden, dass allen Beteiligten klar gewesen sei, dass die Umsetzung des gestalterischen Konzepts herausfordernd sein werde. 12

Die Nichtveranlassung einer abschließenden thermischen Gebäudesimulation könne dem Beklagten ebenso wenig vorgeworfen werden, wie das Nichterkennen der Fehlerhaftigkeit der vom Ingenieurbüro Prof. E erstellten Kühllastberechnung, da diesbezügliche Kenntnisse von dem Beklagten nicht zu erwarten gewesen seien. Architekten seien gestalterisch tätige Generalisten, die im Rahmen ihrer Ausbildung in der Regel nicht auf Spezialgebiete wie bauphysikalische Betrachtungen und thermische Simulationen vorbereitet würden. Auf dieser Grundlage könne von Architekten keine Qualifikation für die Prüfung der von Fachingenieuren vorgelegten Festlegungen erwartet werden, sondern lediglich eine Plausibilitätsprüfung. Diese umfasse aber keine Überprüfung in Details. Es gebe insoweit auch keine Mittel zu einer zuverlässigen Plausibilitätsüberprüfung, etwa durch Faustformeln. Es werde ferner durch die Vielzahl der eingesetzten Sonderfachplaner belegt, dass die fachplanerischen Leistungen insgesamt ein so hohes Maß an Komplexität aufgewiesen hätten, dass jedenfalls nicht ersichtlich sei, an welcher Stelle der Beklagte hätte erkennen sollen und müssen, dass die jeweils ausführlich begründeten Stellungnahmen, Berichte und Pläne der Fachplaner fehlerhaft gewesen seien. 13

Es könne dem Beklagten nicht vorgeworfen werden, dass er die Untauglichkeit der Kühllastberechnung habe erkennen können. Im maßgeblichen Zeitraum hätten Architekten Fachingenieuren, die sich mit den haustechnischen Details von Anlagen beschäftigten, vertraut und nicht danach differenziert, ob durch das eine oder andere Verfahren bestimmte Temperaturen an bestimmten Raumteilen prognostiziert werden könnten. Für den Architekten sei maßgeblich das Ergebnis, dass die Räume die nach Nutzung und Gestaltung sich ergebenden Anforderungen erfüllten. 14

Ihm könne auch nicht vorgeworfen werden, dass er das Phänomen der Strahlungsasymmetrie nicht erkannt habe. Auch insoweit ist das Landgericht den Ausführungen des Sachverständigen Prof. F gefolgt, wonach sich ein generalistisch tätiger Architekt auf Ermittlungen der Fachplaner verlassen dürfe. 15

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er sein erstinstanzliches Petitum vollständig weiterverfolgt. 16

Bei den Ausführungen zur Sollbeschaffenheit vernachlässige die Kammer, dass es entsprechend dem Wettbewerbsentwurf des Beklagten nicht nur um die Verwirklichung einer Glasarchitektur entsprechend dem Entwurf gegangen sei, sondern gleichermaßen um die Planung einer funktionsfähigen Glasarchitektur, die den anspruchsvollen Nutzungsanforderungen des Klägers sowie den anerkannten Regeln der Technik habe genügen sollen. Es habe dem Beklagten obliegen, so zu planen, dass maximal 26 °C und 35 dB erreicht würden (Seite 6 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 758 d. A.). Selbst wenn 17

man davon ausgehe, dem Kläger sei der erhöhte Energiebedarf bewusst gewesen, könne hieraus nicht das Einverständnis mit einer nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Bauweise und mit unbehaglichen thermischen Zuständen in den oberen Etagen hergeleitet werden. Schließlich sei am Ende des Planungswettbewerbs nicht bekannt gewesen, dass der Beklagte später die zur Mangelhaftigkeit führende Fremdplanung der B AG übernehmen werde (Seite 6 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 758 d. A.).

Der Kläger betont, dass es die Kombination des scheibenintegrierten Sonnenschutzes mit der davorliegenden Glasfassade gewesen sei, die dazu geführt habe, dass die Planung des Beklagten nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprochen habe (Seite 7 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 759 d. A.). Der Architekt dürfe nur eine solche Konstruktion vorsehen, von der er völlig sicher sei, dass sie den Anforderungen genüge. Wenn er sich auf das Gebiet einer risikoreichen Planung begeben müsse, müsse er den Auftraggeber darauf hinweisen. Er habe bei den Fachplanern nachfragen müssen, inwieweit die Kombination des scheibenintegrierten Sonnenschutzes mit der gläsernen Doppelfassade den anerkannten Regeln der Technik entspreche, er habe seine eigene Planung nach Übernahme der Fremdplanung überprüfen müssen, habe sich aber über die Konsequenzen der Übernahme unstreitig nicht durch Nachfragen vergewissert (Bezugnahme auf Anlage WP 48, Seite 8 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 760 d. A.).

Das Landgericht habe die Einhaltung der Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung von Fremdplanern unzureichend untersucht; hinsichtlich der Übernahme der Empfehlung der B AG werde unzureichend geprüft, wie die Plausibilitätsprüfung durchgeführt worden sei (Seite 8 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 760 d. A.).

Der Beklagte sei zu Nachfragen verpflichtet gewesen, dies insbesondere deshalb, weil seitens der Fachplaner zunächst ein außenliegender Sonnenschutz favorisiert worden sei (Bezugnahme auf Anlage WP 33, Seite 8 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 760 d. A.). Die Begutachtung des Sachverständigen F erschöpfe sich in schwammigen und allgemeinen Ausführungen zu dem Begriff der anerkannten Regeln der Technik sowie in abstrakten Ausführungen zur Geschichte der Glasarchitektur, befasse sich aber unzureichend mit doppelschaligen Glasfassaden und deren Üblichkeit im Zeitpunkt der Planung. Der Sachverständige nehme zu der entscheidenden Frage, ob der Beklagte den Regelverstoß nach dem allgemeinen Wissenshorizont eines Architekten zum damaligen Zeitpunkt hätte erkennen können und müssen, nicht Stellung (Seite 9 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 761 d. A.).

Das Landgericht übergehe im Rahmen der Ausführungen zur Frage, inwieweit dem Beklagten vorgeworfen werden könne, dass er keine abschließende Gebäudesimulation veranlasst habe, wesentliche Aspekte des Planungsprozesses. Die klägerischen Vorwürfe würden vermischt; letztlich würde nur zu einem Teilaspekt Stellung bezogen. Es werde unzureichend auf die erkennbaren Unsicherheiten am Ende des Planungsverlaufs eingegangen und unzureichend zwischen tatsächlich durchgeführten Simulationen und dem ganzheitlichen Umfang einer abschließenden thermischen Simulation differenziert (Seite 10 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 762 d. A.). Im Ausgangspunkt müsse berücksichtigt werden, dass aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen H in seinem ersten Ergänzungsgutachten vom 03.06.2011 (dort Seite 4) davon auszugehen sei, dass bei nicht standardmäßigen Glaskonstruktionen zur Absicherung eine Verifikation durch eine thermische Gebäudesimulation üblich sei. Auf dieser Grundlage gehe es nicht um das Erkennen der Fehlerhaftigkeit der Simulationen des Büros I und J sowie der K AG oder der bauphysikalischen Stellungnahmen von Fachplanern, sondern darum, dass der Beklagte

hätte erkennen können und müssen, dass die durchgeführten Simulationen nicht die Temperaturentwicklungen im 5. und 6. Obergeschoss betroffen hätten und deshalb eine abschließende ganzheitliche Verifikation der Planung hätte durchgeführt werden müssen (Seiten 10, 11 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 762, 763 d. A.).

Die Komplexität der gewählten Gestaltung dürfe den Architekten nicht privilegieren; vielmehr müsse er seine Sorgfaltsanforderungen anpassen. Der Kläger stellt in seiner Argumentation heraus, dass über Jahre hinweg nach einer Lösung der Glasdachthematik gesucht worden sei, ohne dass jemals einer der Sonderfachleute abschließend erklärt habe, die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Konstruktion zu übernehmen; insbesondere habe der Kläger selbst nicht auf eine abschließende und eindeutige Beantwortung des von ihm zu Beginn selbst erstellten Fragenkatalogs (Anlage WP 31) gedrängt (Seiten 11,12 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 763, 764 d. A.). Erst in einer abschließenden Gebäudesimulation hätten alle Erkenntnisse der Sonderfachleute eingebracht werden können, um zuverlässig überprüfen zu können, ob das Temperaturproblem in den oberen Etagen planerisch bewältigt worden sei. Selbst wenn der Beklagte nicht auf eine solche Gebäudesimulation hätte drängen müssen, hätte er zumindest den Kläger über diesbezügliche Unsicherheiten aufklären müssen (Seite 12 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 764 d. A.).

Das Sachverständigengutachten des Sachverständigen Prof. F leide an unzureichender Trennung von Sachfragen und Rechtsfragen sowie daran, dass er Feststellungen des selbstständigen Beweisverfahrens unberücksichtigt lasse (Seite 13 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 765 d. A.).

Hinsichtlich der Untauglichkeit der Kühllastberechnung des Ingenieurbüros Prof. E würden die Anforderungen an die zu erwartende Plausibilitätsprüfung des Architekten verkannt (Seite 14 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 766 d. A.). Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, zu überprüfen, ob das der Fachplanung des Prof. E zugrundegelegte Verfahren für die komplexe architektonische und haustechnische Situation bei den von ihm geplanten Obergeschossen geeignet gewesen sei, was nicht unter Verweis auf die Komplexität der Fachplanung negiert werden dürfe, da die besondere Problematik (thermisch und akustisch) in den beiden Obergeschossen aufgrund der Hinweise des Fachplaners Prof. E in der Planungsbesprechung vom 25.04.1997 (Anlage WP 30) für den Beklagten erkennbar gewesen sei (Seite 15 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 767 d. A.). Der Beklagte sei zumindest dazu verpflichtet gewesen, bei dem Fachplaner nachzufragen, ob die komplexe Architektur und die besonderen Anforderungen der Glasfassade bei einer Kühllastberechnung hinreichend berücksichtigt worden seien oder ob durch eine Simulation genauere Werte generiert werden könnten (Seite 16 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 768 d. A.). Es müsse berücksichtigt werden, dass der Beklagte zum Planungszeitpunkt ein erfahrener Architekt gewesen sei, wogegen die Entscheidungsgründe des Landgerichts den Eindruck erweckten, als werde der Wissenshorizont eines Laien zugrundegelegt (Seite 16 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 768 d. A.).

Hinsichtlich des Phänomens der Strahlungsasymmetrie stelle das Landgericht fehlerhaft fest, dieses sei von den Planungsbeteiligten berücksichtigt worden, was tatsächlich nicht der Fall sei (Seite 19 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 771 d. A.). Die Ausführungen des Sachverständigen seien widersprüchlich (Seite 21 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 773 d. A.). Dem Beklagten sei bekannt gewesen, dass sich die Primärfassade aufheizt, weshalb der Beklagte sich habe bei den Sonderfachleuten vergewissern müssen, ob das Phänomen der hohen Oberflächentemperaturen bewältigt worden sei. Das Strahlungsproblem sei von

allen Beteiligten übersehen worden. Es sei aber für einen Architekten auch ohne vertiefte bauphysikalischen Kenntnisse offensichtlich, dass eine aufgeheizte Primärfassade Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse in den angrenzenden Räumen habe, weshalb von einem Architekten zu erwarten sei, dass er sich über die Auswirkungen erkundige und für eine Bewältigung durch Sonderfachleute Sorge (Seite 22 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 774 d. A.). Es sei zu berücksichtigen, dass die Gewährleistung eines höchsten Komfortanforderungen genügenden Raumklimas ein zentraler Teil der Planungsaufgabe des Beklagten gewesen sei, dies auch deshalb, weil im 6. Obergeschoss das Büro des Präsidenten des Klägers habe untergebracht werden sollen; das Strahlungsphänomen sei erkennbar gewesen (Seite 23 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 775 d. A.).

Die Feststellung unzureichender Schlüssigkeit auf Seite 21 des angefochtenen Urteils sei nicht haltbar, weil der Kläger ausdrücklich vorgetragen habe, dass die eingetretenen Schäden auf Versäumnissen des Beklagten bei der Planung beruhten – jedenfalls habe es insoweit eines Hinweises bedurft (Seite 27 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 776 d. A.). 26

Das Landgericht befasse sich unzureichend mit den Beweisergebnissen des selbstständigen Beweisverfahrens, dies insbesondere zur Frage der Erkennbarkeit des Phänomens der Strahlungsasymmetrie. Das Landgericht trenne unzureichend die rechtliche von der fachlichen Einschätzung des Sachverständigen (Seite 25 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 777 d. A.). 27

Der Kläger beantragt, 28

das Urteil des Landgerichts Bonn vom 05.09.2019, Az. 13 O 1/17, 29

abzuändern und: 30

1. den Beklagten als Gesamtschuldner neben der gesondert vor dem Landgericht Berlin in Anspruch genommenen Streithelferin zu verurteilen, an ihn 1.429.840,94 € zuzüglich Zinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, 31

2. den Beklagten als Gesamtschuldner neben der gesondert vor dem Landgericht Berlin in Anspruch genommenen hiesigen Streithelferin zu verurteilen, an ihn einen in das Ermessen des Gerichts gem. § 287 ZPO gestellten Betrag von mindestens 1.000.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen sowie 32

3. festzustellen, dass der Beklagte als Gesamtschuldner neben der gesondert vor dem Landgericht Berlin in Anspruch genommenen hiesigen Streithelferin verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche über die Anträge zu 1.1 und 1.2 hinausgehenden, materiellen Schäden aus der fehlerhaften Planung und Projektsteuerung hinsichtlich der Fassade des Lhauses in der M 46 in A zu ersetzen. 33

Die Beklagte und die Streithelferin beantragen, 34

die Berufung zurückzuweisen. 35

Der Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung. Der Beklagte sei kein Spezialist für Bürogebäude und Glasarchitektur und habe sich auch nicht als ein solcher geriert, sondern habe vielmehr von Anfang an deutlich gemacht, dass wegen der hohen Anforderungen an 36

Fassadenkonstruktion und die technische Gebäudeausrüstung ein Fassadenplaner, ein Bauphysiker, ein Statiker und ein Fachmann für technische Ausrüstung hinzugezogen werden müssten – hierauf habe die Regelung im Vertrag zur Einsetzung von Sonderingenieuren beruht (Seite 3 der Berufungserwiderung, Bl. 814 d. A.). Fachingenieurtechnisches Spezialwissen habe man vom Beklagten nicht erwarten dürfen; solches Wissen sei aber erforderlich gewesen, um die Fehler in den Berechnungen der Fachingenieure zu erkennen. Der Sachverständige H sei teilweise von einem unvollständigen Tatsachenhorizont ausgegangen. Auch sei der Sachverständige H öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Lüftung-, Klima- und Kältetechnik, wogegen es vorliegend auf den Wissenshorizont eines Architekten ankomme. Der Sachverständige Prof. F habe seinen Gutachterauftrag konsequent umgesetzt; dies werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass teilweise zu anderen Konsequenzen gelange als die Sachverständigen H und N (Seiten 4 und 5 der Berufungserwiderung, Bl. 815, 816 d. A.). Dass es ausschließlich Fehler der klägerseits beauftragten Fachplaner gewesen seien, welche die aufgetretenen Probleme verursacht hätten, komme auch darin zum Ausdruck, dass eine Sanierung unter Übernahme des gestalterischen Konzeptes des Beklagten habe durchgeführt werden können, dies nämlich durch Einsatz einer höherwertigeren Verglasung, einer elektrochromer Folie und Installation zusätzlicher Klimageräte. (Seiten 6 f. der Berufungserwiderung, Bl. 817 f. d. A.).

Der Beklagte habe sichergestellt, dass die erforderliche Rückkopplung zwischen den Fachplanern erfolgt sei. Daher könne es dem Architekten nicht vorgeworfen werden, eine abschließende Gebäudesimulation nicht veranlasst zu haben (Seite 9 der Berufungserwiderung, Bl. 820 d. A.). Der Kläger gehe in seiner Argumentation darüber hinweg, dass der Sachverständige H vor allem die Hinzuziehung eines Bauphysikers als Sonderfachmann gefordert habe, eine solche aber erfolgt sei, was lediglich der Sachverständige H nicht gewusst habe (Seite 14 der Berufungserwiderung, Bl. 825 d. A.). Der Beklagte habe die sich stellenden Probleme in verschiedenen Besprechungen immer wieder angesprochen. Weitergehender Nachfragen habe es nicht bedurft. Es sei auch nicht möglich, durch allgemeine Rückfragen, d. h., ohne konkrete Anhaltspunkte von Defiziten, Fachplaner zu einer substantiellen Überprüfung ihrer Beiträge zu veranlassen (Seiten 16 f. der Berufungserwiderung, Bl. 827 f. d. A.).

37

Auch die Streithelferin verteidigt die angefochtene Entscheidung.

38

II.

39

1.

40

Die zulässige Berufung unterliegt gemäß § 522 Abs. 2 ZPO der Zurückweisung im Beschlusswege, weil sie nach einstimmiger Überzeugung des Senats offensichtlich unbegründet ist (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist auch nicht aus anderen Gründen geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

41

2.

42

Die zulässige Berufung ist unbegründet, weil die Klage unbegründet ist. An dieser, bereits mit Hinweisbeschluss vom 14.04.2020 mitgeteilten Bewertung hält der Senat auch nach nochmaliger Überprüfung unter Würdigung der hiergegen mit Schriftsatz des Klägers vom 08.06.2020 (Bl. 968-989 d. A.) vorgebrachten Einwendungen fest.

43

Für die etwaige Entstehung von Schäden aufgrund etwaiger planerischer Mängel an dem Objekt „Lhaus A“ haftet der Beklagte nicht, weil ihn kein Verschulden trifft.	44
a)	45
Soweit der Kläger zur Sollbeschaffenheit des beklagtenseits geschuldeten Werkes geltend macht, es habe dem Beklagten obliegen, eine funktionsfähige Glasarchitektur zu planen, die den Nutzungsanforderungen des Klägers genüge, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen solle und die gewährleiste, dass in den angrenzenden Räumen keine Temperaturen über 26 °C und kein Geräuschpegel oberhalb von 35 dB erreicht würden (Seite 6 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 758 d. A.), enthält dies keinen Angriff gegen tragende Erwägungen des angefochtenen Urteils. Das ergibt sich daraus, dass das Landgericht die Frage des Vorliegens von Mängeln in Gestalt von Planungsfehlern - und damit von Abweichungen der Ist- von der Sollbeschaffenheit - ausdrücklich hat dahinstehen lassen (S. 15 des landgerichtlichen Urteils unter Zif. 3.).	46
Der Einwand, man könne aus dem Bewusstsein eines erhöhten Energiebedarfs nicht das Einverständnis mit einer nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Bauweise und mit unbehaglichen thermischen Zuständen in den oberen Etagen herleiten (Seite 6 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 758 d. A.), geht ebenfalls ins Leere. Das landgerichtliche Urteil enthält keine Feststellung dahin, der Kläger sei mit einer den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechenden Bauweise und/oder mit unbehaglichen thermischen Zuständen in den oberen Etagen einverstanden gewesen. Auch soweit geltend gemacht wird, es sei am Ende des Planungswettbewerbs nicht bekannt gewesen, dass die Planung der B AG übernommen werden würde (Seite 6 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 758 d. A.), kann nur entgegnet werden, dass das landgerichtliche Urteil dies weder als bei Vertragsschluss bekannt noch auch nur vorhersehbar bewertet hat.	47
Das landgerichtliche Urteil stellt in diesem Zusammenhang lediglich fest, dass auch dem Kläger von Anfang an klar war, dass das gestalterische Konzept der Glasfassade hohe Anforderungen an die technische Umsetzung stellte. Dem tritt der Senat bei. Diese Wertung wird indes auch von der Berufungsbegründung nicht angegriffen.	48
b)	49
Der Architekt haftet nach §§ 634 Nr. 4, 633 BGB für Mängel seiner Planung nur insoweit, als ihm eine schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflichten zur Last fällt.	50
aa)	51
Am Verschulden fehlt es hingegen, wenn der Architekt wegen des Fehlens eigener Fachkenntnisse Sonderfachleute hinzuzieht; er haftet in diesem Fall nur insoweit, als der aufgetretene Mangel auf seinen Vorgaben beruht sowie für die Auswahl und Überprüfung der Sonderfachleute nach dem Maß der von ihm als Architekten zu erwartenden Kenntnisse (BGH, Urteile vom 19.12.1996 - VII ZR 233/95, BauR 1997, 488, zitiert nach juris, Rn. 18; vom 14.02.2001 – VII ZR 176/99, BGHZ 147, 1-7, zitiert nach juris, Rn. 17 – 18; OLG Köln, Urteil vom 30.10.2015 – 19 U 53/13, zitiert nach juris, Rn. 111; OLG Frankfurt, Urteil vom 22.03.2011 – 14 U 29/07, zitiert nach juris, Rn. 70). Sind Sonderfachleute vom Bauherren beauftragt, so kann bereits im Ansatz eine Verpflichtung zur Aufsicht oder Überwachung bzw. zur Begutachtung oder Überprüfung der Planung anderer fachlich Beteiligter allenfalls insoweit angenommen werden, als der betroffene Fachbereich dem allgemeinen	52

Wissensstand des Architekten zugeordnet werden kann und es sich insoweit um offensichtliche Fehler handelt, die für ihn als Architekten auch ohne Spezialkenntnisse erkennbar sind (OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.12.2006 - 7 U 176/06, zitiert nach juris, Rn. 23 f.; OLG Stuttgart, Urteil vom 14.02.2008 – 2 U 73/07, zitiert nach juris, Rn. 42; OLG Köln, Urteil vom 17.08.2011 – 11 U 16/11, zitiert nach juris, Rn. 8; Werner/Frechen in: Werner/Pastor, Der Bauprozess, 16. Auflage 2018, Rn. 2004, 2500).

bb) 53

Die demgegenüber bei dem Bauvorhaben des Klägers etwaig aufgetretenen Planungsdefizite waren für den Beklagten nach Maßgabe der von ihm erwartbaren Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erkennbar. Der Senat teilt die Bewertung des Landgerichts, dass die etwaigen Defizite in Fachbereichen aufgetreten sind, für die der Kläger Sonderfachleute eingesetzt hat, wobei keine Kenntnisse des Beklagten erwartet werden konnten, die ihm eine Überprüfung von deren Planungsbeiträgen ermöglicht hätten, welche die Planungsdefizite hätten aufdecken können oder auf deren Grundlage er sich zu weiteren Maßnahmen hätte veranlasst sehen können. 54

cc) 55

Anhaltspunkte dafür, dass das Landgericht zur Bemessung des Sorgfaltsmaßstabes für den Beklagten fehlerhaft den Wissenshorizont eines Laien zugrundegelegt hätte (Seite 16 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 768 d. A.), vermag der Senat nicht zu erkennen. Zur Bemessung der an den Beklagten zu stellenden Sorgfaltsanforderungen hat das Landgericht vielmehr zutreffend maßgeblich berücksichtigt, welche Kenntnisse und Fertigkeiten Architekten im Rahmen ihrer Ausbildung einerseits vermittelt werden und welche Kenntnisse und Fertigkeiten Fachkreise und Marktteilnehmer im Umgang mit Architekten für gewöhnlich von diesen erwarten. 56

Der Bewertung durch den Senat liegt insoweit die Tatsachenfeststellung des Landgerichts zugrunde, gegenüber derer Bedenken gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) auch unter Würdigung der Einwendungen des Klägers in der Berufungsbegründungsschrift und im Schriftsatz vom 08.06.2020 nicht bestehen. 57

So ist zunächst klarzustellen, dass die Frage, inwieweit Architekten bezogen auf die festzustellenden bzw. vorgeworfenen Sachverhalte in Zusammenhang mit Planungs- und Projektsteuerungsdefiziten Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung erwerben und welche Kenntnisse und Fertigkeiten Fachkreise und Marktteilnehmer im Umgang mit Architekten für gewöhnlich von diesen erwarten, erkennbar den Kern des durch die Beweisfragen im Beweisbeschluss des Landgerichts vom 20.07.2020 umrissenen Beweisthemas darstellte. 58

Auf dieser Grundlage greifen die Einwände des Klägers gegenüber dem Bezug der Ausführungen des Sachverständigen zum zu begutachtenden Sachverhalt sowie zum Umfang der Befassung mit den konkreten Leistungen der Sonderfachleute und mit Auswirkungen von Wärmestrahlen sowie zur Untersuchung der voraussichtlichen Temperaturentwicklungen im Gebäudeinneren (S. 2-6 des Schriftsatzes vom 08.06.2020, Bl. 969- 973 d. A.) nicht durch. Der zu begutachtende Sachverhalt bestand nämlich in einer Befassung mit den Leistungen der Sonderfachleute nur insoweit, als eine solche von dem Beklagten erwartet werden konnte und musste, während in demjenigen Maße, als eine Überprüfung nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen von dem Beklagten als Architekten nicht erwartet werden konnte, sie auch nach dem Horizont des kraft 59

seiner Sachkunde als Architekt beauftragten Sachverständigen von diesem weder erwartet wurde, noch ihm abgefordert war.

Auch der Einwand unzureichender Transparenz und Nachvollziehbarkeit (S. 7-9 des Schriftsatzes vom 08.06.2020, Bl. 974-976 d. A.) greift nicht durch. So stellt der Sachverständige in Zusammenhang mit den Ausführungen zur Geschichte der Glasarchitektur nachvollziehbar unter beispielhafter Bezeichnung von Bezugsobjekten die Entwicklung der an die Glasarchitektur gestellten Anforderungen und der diesbezüglichen planerischen Fachkenntnisse dar, was – ebenso transparent – in Beziehung gesetzt wird mit den aus eigener Ausbildung und Lehrtätigkeit erworbenen Kenntnissen über Ausbildungs- und Lehrinhalte, wobei die aktuellen Lehrinhalte an der Universität O eingehend dargestellt werden. 60

Der Sachverständige überschreitet auch nicht seinen Begutachtungsauftrag (S. 9 des Schriftsatzes vom 08.06.2020, Bl. 976 d. A.), wenn er sich mit anerkannten Regeln der Technik und deren Relevanz befasst, da die Ausführungen erkennbar der Beantwortung der Frage nach dem Umfang der bei einem Architekten erwartbaren Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. 61

dd) 62

Das Landgericht hat entgegen der Ansicht des Klägers (S. 25 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 777 d. A.) zutreffend zwischen Rechts- und Tatfragen differenziert. 63

So stellt die Bestimmung des Maßes der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) eine Rechtsfrage dar. Der Einwand, der Sachverständige nehme zu der entscheidenden Frage, ob ein etwaiger Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik nach dem allgemeinen Wissenshorizont eines Architekten hätte erkannt werden können und müssen, nicht Stellung (S. 9 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 761 d. A.), geht daher fehl. 64

Demgegenüber ist zur Beantwortung der Fragen, welche Ausbildung Architekten für gewöhnlich durchlaufen bzw. in bestimmten Zeiträumen durchlaufen haben, welche Fertigkeiten und Kenntnisse hierbei erworben bzw. von Marktteilnehmer von ihnen erwartet werden und welche Eigenschaften von Glasfassaden zu bestimmten Zeiträumen allgemein bzw. fachkundigen Auftraggebern bekannt waren, auf Daten aus der realen Welt des Seins (vgl. zur Differenzierung: BGH, Urteil vom 25.11.1997 – VI ZR 306/96, zitiert nach juris, Rn. 29; Greger in: Zöller, Kommentar zur ZPO, 33. Auflage, § 286 ZPO, Rn. 9; Prütting in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage, § 284 ZPO, Rn. 41) abzustellen, weshalb das Gericht insoweit nicht nur nicht gehindert, sondern bei Fehlen eigener Sachkunde regelmäßig verpflichtet ist, sich zur Beantwortung diesbezüglicher Fragen der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen, auch wenn der Kläger die diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen als schwammig und abstrakt (S. 9 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 761 d. A., S. 14 des Schriftsatzes vom 08.06.2020, Bl. 981 d. A.) empfinden mag. 65

Auch auf Seiten des Sachverständigen ist eine Vermengung von Rechts- und Tatfragen nicht festzustellen. Soweit eingewandt wird, auf Seite 48 des Gutachtens vom 26.05.2018 sowie auf den Seiten 5 und 6 seiner Stellungnahme vom 18.06.2019 (Bl. 587 f. d. A.) nehme der Sachverständige zu der Rechtsfrage Stellung, welche Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung des Sachverständigen zu stellen sind (S. 9 f. des Schriftsatzes vom 08.06.2020, Bl. 976 f. d. A.), werden die Aussagen aus dem Kontext gerissen. Sie stehen jeweils erkennbar in Zusammenhang mit Ausführungen zur Tatfrage der erwartbaren 66

Kenntnisse und Fertigkeiten eines Architekten und sollen ersichtlich allein deren Beantwortung dienen.

Auch soweit der Kläger Seite 46 des Gutachtens vom 26.05.2018 zitiert (S. 10 des Schriftsatzes vom 08.06.2020, Bl. 977 d. A.), greift sein Einwand nicht durch, da der Sachverständige hier gerade offenlegt, dass er die ihm als Beweisthema vorgelegte Frage nach Planungsfehlern nicht ohne Heranziehung solcher Aspekte zu beantworten vermag, deren Natur er eher im juristischen Bereich verortet (Sollbeschaffenheit der Planung). Hiermit verdeutlicht der Sachverständige in kaum überbietbarer Transparenz, dass ihm die Problematik des Ineinandergreifens tatsächlicher und juristischer Bewertungsparameter bewusst ist. Es ist in derartigen Bereichen Aufgabe des Sachverständigen, sein rechtliches (Vor-) Verständnis offenzulegen und Sache des Gerichtes, bei der Verwertung des Sachverständigengutachtens die rechtlichen Bewertungen zu excerpieren und eigenständig zu bewerten, die gutachterlichen Ausführungen an dieser Stelle also nicht nur auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit, sondern auch auf Richtigkeit hin zu überprüfen. Auf dieser Grundlage sieht der Senat keinen Anhaltspunkt dafür, dass Sachverständiger oder Vordergericht ihre Prüfkompetenz unzureichend erkannt oder bewältigt hätten.

67

ee) 68

Soweit der Kläger vorträgt, es sei die Kombination des scheibenintegrierten Sonnenschutzes mit der davorliegenden Glasfassade gewesen, die dazu geführt habe, dass die Planung des Beklagten nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprochen habe, und hierzu darauf verweist, der Architekt dürfe nur eine solche Konstruktion vorsehen, von der er völlig sicher sei, dass sie den Anforderungen genüge, wogegen er den Auftraggeber darauf hinweisen müsse, wenn er sich auf das Gebiet einer risikoreichen Planung begeben (Seite 7 f. der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 759 f. d. A.), ist zu differenzieren. 69

Die Frage, ob die Kombination des scheibenintegrierten Sonnenschutzes mit der davorliegenden Glasfassade einen Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik dargestellt hat, betrifft die Frage der Mangelhaftigkeit, also der Abweichung von Soll- und Istbeschaffenheit. Diesen Aspekt lässt der Senat – wie schon das Landgericht – dahinstehen. 70

Ebenfalls dahinstehen kann, inwieweit der Beklagte zur Erteilung eines Hinweises auf die mit dem von der B AG erarbeiteten Konzept verbundenen Risiken verpflichtet war. Entscheidend ist, dass ein etwaiger Verstoß gegen die Hinweispflicht jedenfalls nicht als schuldhaft würde bewertet werden können. Das ergibt sich daraus, dass der diesbezüglich an das Verhalten des Beklagten anzulegende Sorgfaltsmaßstab nach den unter Zif. 2. a) dargestellten Grundsätzen dadurch herabgesetzt worden war, dass es der Kläger war, welcher die B AG mit „Fachplanung der äußeren und inneren Glaskonstruktion“ beauftragt hatte. Nachdem die Planungen zunächst einen außenliegenden Sonnenschutz vorsahen, ist nicht ersichtlich, inwieweit der Beklagte nach Durchführung verschiedener fachplanerischer Untersuchungen (vgl. S. 6, 7 des landgerichtlichen Urteils) auf Grundlage des maßgeblichen allgemeinen Wissensstandes eines Architekten etwaige Fehler der Fachplanung der B AG ohne Spezialkenntnisse hätte erkennen können. 71

Auch die Argumentation, der Beklagte habe auf Grundlage einer Plausibilitätsprüfung kritische Nachfragen bei den Fachplanern dahin stellen müssen, inwieweit die Kombination des scheibenintegrierten Sonnenschutzes mit der gläsernen Doppelfassade den anerkannten Regeln der Technik entspreche (Seite 8 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 760 d. A.), verfährt nicht. Es wird übersehen, dass die Beauftragung eines Fachplaners regelmäßig und so auch vorliegend vor dem Hintergrund erfolgt, dass dem Architekten die erforderlichen 72

Fachkenntnisse in dem betroffenen Fachbereich fehlen. Dann aber ist dem Architekten auch die Beurteilung der Übereinstimmung der Planung mit anerkannten Regeln der Technik dem Architekten nach seinem allgemeinen Wissensstand regelmäßig nicht und auch eine Plausibilitätskontrolle nur eingeschränkt möglich. Vielmehr darf er darauf vertrauen, dass der Fachplaner seiner Verpflichtung nachkommt, darauf hinzuweisen, soweit seine Planung nicht mit anerkannten Regeln der Technik übereinstimmt. Eine allgemeine Nachfrage des Architekten beim Fachplaner, ob die Fachplanung anerkannten Regeln der Technik entspricht, würde vor diesem Hintergrund ersichtlich keine Aussicht dafür bieten, etwaige unerkannt gebliebene Mängel freizulegen. Konkretere Nachfragen hingegen hätten von ihm nur erwartet werden können, soweit diesbezügliche Veranlassung für ihn auch ohne Spezialkenntnisse hätte erkannt werden können, was nicht ersichtlich ist.

Soweit der Kläger im Hinblick auf die Anforderungen an die vom Architekten durchzuführende Plausibilitätsprüfung Widersprüche in den Ausführungen des Sachverständigen bemängelt (S. 6 f. des Schriftsatzes vom 08.06.2020, Bl. 973 f. d. A.), verkennt er den vorstehend dargestellten Gedankengang. Wenn eine Plausibilitätskontrolle zwar grundsätzlich geschuldet, im Hinblick auf fehlende und auch nicht zu erwartende Kenntnisse in Spezialmaterien aber nur eingeschränkt möglich ist, dann ist es gerade nicht widersprüchlich, festzustellen, dass die Plausibilität „üblicherweise“ zu untersuchen ist, andererseits aber die diesbezüglichen Sorgfaltspflichten je nach betroffener Spezialmaterie bereits dadurch als erfüllt anzusehen, dass Sonderfachplaner eingeschaltet werden.

ff) 74

Die unterbliebene Veranlassung einer abschließenden Gebäudesimulation begründet nicht die Annahme eines Sorgfaltspflichtverstoßes. Der gegenüber dieser Wertung des Landgerichts, welcher der Senat sich anschließt, vorgebrachte Einwand, es würden wesentliche Aspekte des Planungsprozesses übergangen oder unzureichend zwischen tatsächlich durchgeführten Simulationen und dem ganzheitlichen Umfang einer abschließenden thermischen Simulation differenziert (S. 10 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 762 d. A.), greift nicht durch. Vielmehr hat das Landgericht zutreffend herausgearbeitet, dass nach vielfältigen Untersuchungen und der Einholung einer Vielzahl von Beiträgen beauftragter Sonderfachleute für den Beklagten nach dem anzulegenden Sorgfalthmaßstab keine Veranlassung für die Annahme bestand, die Temperaturentwicklungen im 5. und 6. Obergeschoss seien unzureichend und/oder teilweise fehlerhaft untersucht worden oder es bedürfe weiterer Nachfragen oder Untersuchungen.

Soweit der Kläger auf Ausführungen des in einem anderen, dasselbe Objekt betreffenden Verfahren vor dem Landgericht Berlin (Beiakte LG Berlin, Az. 9 OH 9/07; Kopie als Anlage K 16, Anlagenheft zur Klageschrift) beauftragten Sachverständigen H in seinem ersten Ergänzungsgutachten vom 03.06.2011 (dort Seiten 4 und 9) und des Sachverständigen N (P GmbH) in dem Untergutachten vom 09.06.2011 (dort Seite 7) abstellt, wonach bei nicht standardmäßigen Glaskonstruktionen zur Absicherung eine Verifikation durch eine thermische Gebäudesimulation üblich sei, weshalb der Beklagte habe erkennen können und müssen, dass eine Überprüfung der Temperaturentwicklungen im 5. und 6. Obergeschoss durch eine abschließende ganzheitliche Verifikation erforderlich gewesen sei und er auch das Problem der Strahlungsasymmetrie habe erkennen können und müssen (Seiten 10, 11 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 762, 763 d. A., Seiten 11 f., 15-20 des Schriftsatzes vom 08.06.2020, Bl. 978 f., 982-987 d. A.), greift auch dies nicht durch.

Welche Kenntnisse und Fertigkeiten ein Architekt in seiner Ausbildung erwirbt und welche Kenntnisse und Fertigkeiten Auftraggeber und Planungsbeteiligte von ihm für gewöhnlich 77

erwarten, unterlag nicht der Begutachtung durch die Sachverständigen H und N. Zur Frage, ob die Kenntnis von der Üblichkeit einer thermischen Gebäudesimulation bei Fachplaner, Bauphysiker oder Architekt zu erwarten wäre, nehmen sie nicht ausdrücklich Stellung. Der Sachverständige N führt zwar aus, ein Architekt habe erkennen müssen, dass die Simulation der Fa. K nicht ausreichend gewesen sei und habe eine thermische Gebäudesimulation nahelegen müssen, erläutert aber nicht, wie er den Maßstab der von einem generalistisch tätigen Architekten erwartbaren Kenntnisse und Fertigkeiten bestimmt hat oder welche Kompetenz er als Sachverständiger zur Bestimmung eines solchen Maßstabes besitzt.

Soweit der Sachverständige H auf S. 9 seines Ergänzungsgutachtens vom 03.06.2011 (Beiakte LG Berlin, 9 OH 9/07) ausführt, die genaue Bestimmung der Temperaturentwicklung könne nicht vom Gebäudeplaner bestimmt werden, sondern es bedürfe hierzu der Hinzuziehung eines Bauphysikers, deutet dies überdies eher darauf hin, dass der Sachverständige H die Frage der Bestimmung der erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf die zu erwartenden Temperaturentwicklungen als Bestandteil der Aufgaben beauftragter Fachplaner ansieht als darauf, dass der Sachverständige bei einem Architekten ohne Spezialkenntnisse diesbezügliche Kompetenz vermuten würde. 78

Dies unterstützt die Wertung des Sachverständigen F, dass hier Spezialkenntnisse in Rede stehen, die von einem Architekten im Rahmen seiner Ausbildung nicht erworben werden und die von Marktteilnehmern gegenüber einem Architekten ohne Spezialkenntnisse auch nicht erwartet werden. Der Wertung des Landgerichts, dass dem Beklagten nach dem maßgeblichen Sorgfaltsmaßstab der Vorwurf eines Sorgfaltspflichtverstoßes nicht zu machen ist, tritt der Senat daher bei. 79

gg) 80

Der Einwand des Klägers, das Landgericht verkenne hinsichtlich der Kühllastberechnung des Ingenieurbüros Prof. E die Anforderungen an die zu erwartende Plausibilitätsprüfung des Architekten (Seite 14 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 766 d. A.), greift nicht durch. Auf Grundlage der Begutachtung durch den Sachverständigen F gelangt das Landgericht auch hier zutreffend zu dem Schluss, dass von einem generalistisch tätigen Architekten keine Kenntnisse und Fertigkeiten erwartet werden konnten, kraft derer er eine etwaige Untauglichkeit der Kühllastberechnung hätte erkennen können. Auch soweit der Kläger auf das Besprechungsprotokoll vom 25.04.1997 (dort Seite 4, Anlage WP 30, Anlagenheft Bekl.) verweist, ergibt sich hieraus nichts anderes. Gerade weil es in dieser Besprechung Prof. E war, der zur Überprüfung der technischen und physikalischen Anforderungen an das Glasdach eine Simulation anregte, gab es keinen Anlass für den Beklagten, an der Kompetenz des Ingenieurbüros Prof. E zu zweifeln. 81

hh) 82

Der Einwand, das Landgericht stelle fehlerhaft fest, das Problem der Strahlungsasymmetrie sei von den Planungsbeteiligten berücksichtigt worden (Seite 19 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 771 d. A.), greift nicht durch. Vielmehr hält das Landgericht auch zu diesem Aspekt lediglich fest, dass etwaige Mängel der Fachplanungen nach dem maßgeblichen Sorgfaltsmaßstab für den Beklagten nicht erkennbar waren. Der Senat tritt dieser Wertung bei. 83

Es trifft auch nicht zu, dass der Sachverständige ausgeführt hätte, die Fachplaner hätten das Problem der Strahlungsasymmetrie erkannt. Vielmehr hat der Sachverständige im Zuge der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens (S. 5 des Protokolls vom 19.06.2019, Bl. 593 d. 84

A.) lediglich ausgeführt, dass es nach Aktenlage Besprechungen gab, in denen auf unterschiedliche Temperaturen in den Räumen je nach Lage eingegangen wurde. Soweit er dies sodann dahin bewertete („Damit meine ich, dass dann berücksichtigt worden ist, dieses Phänomen ...“), der Aspekt sei erfasst worden, handelte es sich ersichtlich um eine wertende Schlussfolgerung im Hinblick auf die Frage, inwieweit von dem Beklagten eine weitergehende Überprüfung hinsichtlich dieses Aspekts zu erwarten war. Ferner sind die Ausführungen des Sachverständigen F zu diesem Punkt entgegen der Ansicht des Klägers (Seite 21 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 773 d. A.) nicht widersprüchlich. Vielmehr stellt das Landgericht auf Seite 20 des angefochtenen Urteils die Plausibilität der Ausführungen des Sachverständigen zur Differenzierung zwischen dem Aspekt unterschiedlicher Oberflächentemperaturen und dem Aspekt subjektiven Empfindens in einer Weise dar, die sinnvoll zu ergänzen sich der Senat außerstande sieht.

ii) 85

Der Senat hat die Aspekte der unzureichenden Bewältigung des Temperaturproblems, der thermischen Einzelheiten der Glaskuppel, der zu hohen Scheibentemperaturen, der Wirkweise der Kühldecken und des Strahlungsproblems nicht übergangen (S. 21 f. des Schriftsatzes vom 08.06.2020, Bl. 989 d. A.). Die vorstehenden Ausführungen zu bb) – hh) und die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils (dort unter 3. a)-d), S. 16-21) erörtern die vorbezeichneten Aspekte oder/und erläutern, weshalb es nicht entscheidend auf sie ankommt.

jj) 87

Zutreffend verweist das Landgericht auch darauf, dass zu fehlerhaften Planungsvorgaben des Beklagten unzureichend vorgetragen wurde. Soweit der Kläger auf den Vortrag in der Klageschrift (dort Seite 22, Bl. 22 R d. A.) und im Schriftsatz vom 15.06.2017 (dort Seite 6, Bl. 330 d. A.) verweist (Seite 27 der Berufungsbegründungsschrift, Bl. 776 d. A.), handelt es sich um Ausführungen, die gerade nicht die Planungsvorgaben des Beklagten betreffen, sondern das von der klägerseits als Fachplanerin beauftragten B AG entwickelte Konzept eines scheibenintegrierten Sonnenschutzes (s. hierzu oben Zif. 2. e). Die Frage der Erforderlichkeit eines Hinweises kann dahinstehen, da auch in zweiter Instanz keine fehlerhafte Planungsvorgabe des Beklagten dargelegt wird.

3. 89

Der Senat nimmt im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Urteil Bezug, denen er folgt und die auch im Hinblick auf das Berufungsvorbringen einer weitergehenden Ergänzung durch den Senat nicht bedürfen.

III. 91

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO und die Festsetzung des Streitwertes auf den §§ 47, 48 GKG, 3 ZPO.